

Amt 20
Frau Wallrabenstein

im Hause

FORSTAMT

Herr Roth
Zimmer-Nr.: 412
Telefon: 07231 308-1877
Telefax: 07231 308-1601
E-mail: Andreas.Roth
@enzkreis.de
Az.: 31.2511.01

Pforzheim, 11.06.2018

Windpark am Sauberg, Engelsbrand; Scoping und Vortragskonferenz

Sehr geehrte Frau Wallrabenstein,

wie vorab mitgeteilt war dem Forstamt eine Teilnahme an o.g. Veranstaltung aus terminlichen Gründen leider nicht möglich. Aus forstlicher Sicht sollten dem Antragsteller in diesem Zusammenhang jedoch für das weitere Verfahren folgende Punkte an die Hand gegeben werden:

1. Waldumwandlungsverfahren

Wie dies auch aus der LUBW Checkliste für Windenergie Genehmigungsanträge hervorgeht, ist bei Inanspruchnahme von Waldflächen zusätzlich zum immissionsschutzrechtlichen Antrag stets auch ein eigener Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9, 11 LWaldG über die untere Forstbehörde gesondert an die höhere Forstbehörde zu stellen. Flächen, die während der gesamten Betriebszeit benötigt werden erfordern eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung. Für diese ist in jedem Fall ein forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen, der grundsätzlich zumindest teilweise durch Aufforstung anderer Flächen erfolgt.

Die Antragsunterlagen zur Waldumwandlung sollten komplett auch den Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag beigefügt werden („nachrichtlich“), um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden. Die UVS ist ohnedies gesamtheitlich i.H. auf beide Anträge zu erstellen. Im Rahmen der Eingriffsbewertung ist anzugeben, nach welcher Methode bewertet wurde: Biotoptypenliste der LUBW oder Wertfaktorentabelle der Forstdirektion Freiburg.

Eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit der Forstdirektion Freiburg wird empfohlen.

2. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist darzulegen. Für die Erschließung benötigte Waldflächen, die eine Waldumwandlungsgenehmigung erfordern sind entsprechend in den Antragsunterlagen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Erschließung innerhalb Waldes, die sich außerhalb des nach BImSchG relevanten Projektgebiets befindet.

3. Wildtiere

Es sollte untersucht und zu bewertet werden, inwieweit durch die Umsetzung des Projekts nachteilige Auswirkungen auf frei lebende Wild- und Jagdtiere entstehen. Es ist zu klären, ob der geplante Windpark negative Auswirkungen auf Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung (nach dem Generalwildwegeplan; Fachplanung der Forstlichen Versuch- und Forschungsanstalt – FVA in Freiburg) hat bzw. ob er Lebensräume oder Wanderkorridore für Wildtiere im Rahmen des Biotopverbundes beeinträchtigt.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang ist auch zu untersuchen, inwieweit sich durch evtl. Auswirkungen auf die in freier Natur lebenden jagdbaren Tiere oder durch das Vorhandensein der WEA an sich Einschränkungen i.R. der Jagdausübung (Jagdrecht aufgrund der Bestimmungen nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz für Baden-Württemberg – JWMG) ergeben können.

4. Waldfunktionen

Es sollte untersucht und bewertet werden, inwieweit durch die Umsetzung des Projekts Waldfunktionen beeinträchtigt werden und wie diese verringert bzw. vermieden werden können. Dies umfasst Schutz- (insbesondere Bodenschutz- und Biotopschutzwald sowie Beeinträchtigung von Waldrefugien), Sozial- (insbesondere Erholungswald und Erholungsfunktion) und Nutzfunktion (Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz).

5. Gefahren

Es sollte untersucht und bewertet werden, inwieweit durch die Umsetzung des Projekts Gefahren für den Wald oder sich dort aufhaltende Personen entstehen und wie diesen begegnet werden kann. Hier sind insbesondere Beeinträchtigungen der verbleibenden Waldflächen durch Sturmwurfgefährdung, Waldbrandgefährdung, Rindensonnenbrand, Auslaufen von Gefahrstoffen sowie Gefährdung von Mensch und Tier durch Eisanhang zu nennen.

Mit freundlichen Grüßen


Roth